

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Baustrom

Die Kosten für den Verbrauch trägt der Auftragnehmer und werden durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe 0, % der Gesamtabrechnungssumme (Netto) beträgt. Der ermittelte Betrag wird nach Beendigung der Baumaßnahme dem AN in Rechnung gestellt.

10.2 Bauwasser

Die Kosten für den Verbrauch trägt der Auftragnehmer und werden durch eine Pauschale abgegolten, deren Höhe 0, % der Gesamtabrechnungssumme (Netto) beträgt. Der ermittelte Betrag wird nach Beendigung der Baumaßnahme dem AN in Rechnung gestellt.

10.3 Rechnungen

Alle Rechnungen sind

- beim Auftraggeber **im Rahmen des Zentralen Rechnungseingang unter Angabe der ZRE-Nummer „ZRE – SE 0099“ digital unter zentrale.rechnungsstelle@eisenhuettenstadt.de** und zugleich
- bei dem mit der Bauüberwachung beauftragten Architektur- bzw. Ing.-büro **1-fach als Original in Papier** einzureichen.

Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind **1-fach** einzureichen.

10.4 Einsatz von Nachunternehmen

Der Auftragnehmer hat bei Weitergabe von Bauleistungen an Nachunternehmer die VOB Teil B und C zugrunde zu legen. Der Auftragnehmer darf nur geeignete Firmen als Nachunternehmer für die Ausführung der Bauleistungen einsetzen, das heißt, diese müssen die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen.

10.5 Nachtragsangebote

Angebote für nachträglich anzubietende neue oder erweiterte Leistungen bedürfen der Schriftform. Die Nachtragsangebote sind zu begründen und gegebenenfalls mit Nachtragskalkulation einzureichen. Ebenso hat der Auftragnehmer erkennbare Massenüberschreitungen vor Ausführung schriftlich anzuzeigen und einen Nachauftrag zu fordern.

10.6 Änderungs- und Nachtragsvereinbarungen

Änderungs- und Nachaufträge, sowie Auftragserweiterungen sind nur wirksam, sofern sie vom Bauherrn schriftlich erteilt sind. Alle Bedingungen des Hauptauftrages gelten auch für Änderungs- und Nachtragsvereinbarungen.

10.7 Änderung der Firma

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, jede Änderung seiner Firma bezüglich der Rechtsform, des Gesellschafterwechsels, der Übertragung der Gesellschaft usw. sofort dem Auftraggeber anzuzeigen. Bei Nichteinhaltung dieser Vertragspflicht kann der Vertrag gekündigt werden.

10.8 Gemeinsames Aufmaß

Die für die Abrechnung notwendigen Feststellungen sind gemeinsam durchzuführen. Zur Schlussabrechnung ist die Vorlage eines gemeinsamen Aufmaßes zwingend.

- Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen -